

**Dritte Änderung  
zum öffentlich-rechtlichen Vertrag  
über die Durchführung der im Zuge der Realisierung des  
Vorhabens „Port Olpenitz“ erforderlichen Umweltschutzmaßnahmen**

zwischen

**der Stadt Kappeln**

Reeperbahn 2, 24376 Kappeln  
vertreten durch den Bürgermeister

nachstehend – Stadt –

und

**der Helma Ferienimmobilien GmbH**

Zum Meerseefeld 4, 31275 Lehrte  
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Per Barlag Arnholm

nachstehend – Investor –

**Vorbemerkung**

Die Port Olpenitz GmbH hat begleitend zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Port Olpenitz“ am 07. Oktober 2009 mit der Stadt einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Durchführung der im Zuge der Realisierung des Vorhabens „Port Olpenitz“ erforderlichen Umweltschutzmaßnahmen (im Folgenden: Umweltschutzmaßnahmenvertrag) geschlossen. Dieser wurde am 16. Dezember 2009 / 17. Dezember 2009 durch die erste Änderung und am 25.04.2016 durch die zweite Änderung zum Umweltschutzmaßnahmenvertrag geringfügig modifiziert.

Der Umweltschutzmaßnahmenvertrag ist durch Vertragsüberleitungsvereinbarung vom 26. März 2014 / 27. März 2014 / 31. März 2014 sowie durch Vertragsüberleitungsvereinbarung vom 30. September 2014 / 10. Oktober 2014 auf den Investor übergegangen.

Zwischenzeitlich ist der Bebauungsplan mehrfach geändert worden. Die beabsichtigte 7. Änderung erfordert zusätzliche externe naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgendes:

### **§ 1 – Externe Kompensationsmaßnahme**

Zusätzlich zu den im Umweltschutzmaßnahmenvertrag bereits vereinbarten externen Kompensationsmaßnahmen hat sich der Investor dazu verpflichtet, die Kosten für die nachfolgend beschriebene Kompensation auf einer Fläche innerhalb des Ökokontos Essing, Kappeln zu übernehmen:

vorgesehen ist, dass eine Fläche von 6.000m<sup>2</sup> des Ökokontos Essing, Kappeln mit heimischen, standortgerechten Gehölzen bepflanzt wird. Für die für die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 65 erforderlichen externen Kompensationsmaßnahmen wurden aus dem Bestand des Ökokontos Essing, Kappeln dementsprechend 5.346 Ökopunkte ausgebucht. Die Firma ecodots GmbH übernimmt die Durchführung aller naturschutzfachlicher Planungen, Maßnahmen, Monitoring und die dauerhafte Verwaltung auf dieser Fläche. Der zwischen der Firma ecodots GmbH und dem Investor abgeschlossene Vertrag ist als **Anlage 1** beigefügt. Die der Ausgleichsfläche zugrundeliegenden Genehmigungsbescheide nebst Schriftverkehr und Lageplan sind als **Anlage 2** beigefügt.

### **§ 2 – Rechtsnachfolgeklausel / Schlussbestimmungen**

Die §§ 6 und 7 des Umweltschutzmaßnahmenvertrages gelten entsprechend.

### **§ 3 – Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist das für die Stadt Kappeln örtlich zuständige Gericht.

#### **§ 4 – Wirksamwerden**

- (1) Der Vertrag wird am Tag des Inkrafttretens der siebten Änderung des Bebauungsplans Nr. 65 „Port Olpenitz“ der Stadt Kappeln zu diesem Vertrag wirksam. Sollten vor Inkrafttreten der siebten Änderung auf der Grundlage der Entwurfsfassung Baugenehmigungen gemäß § 33 BauGB erteilt werden, wird dieser Vertrag bereits vorher mit der Vollziehbarkeit der ersten Baugenehmigung gemäß § 33 BauGB wirksam.
- (2) Abweichend von Abs. 1 werden die Verpflichtungen nach § 2 dieses Vertrags sofort wirksam.

Kappeln, den

Lehrte, den

Stadt Kappeln  
Der Bürgermeister

Helma Ferienimmobilien GmbH

---

(Heiko Traulsen)  
Bürgermeister

---

(Per Barlag Arnholm)

**Vertrag**

zwischen

der **Firma ecodots GmbH**

Markt 26, 25821 Bredstedt

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Sven Hermann Pohlmann  
nachstehend - ecodots -

und

der **HELMA Ferienimmobilien GmbH**

zum Meerseefeld 4, 31275 Lehrte

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Per Barlog Arnholm  
nachstehend - Investor -

Der Investor plant im Zuge des Bebauungsplans Nr. 65 Port Olpenitz in der Fassung der 7. Änderung dieses Bebauungsplans der Stadt Kappeln auf dem Gelände des ehemaligen Marinestützpunkts Olpenitz ein Ferienressort und greift zur Durchführung externer naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen auf folgende Flächen zurück, die für Zwecke eines Ökokontos genutzt werden (im Folgenden: Ökokonto Gut Roest, Aktenzeichen 661.4.03.055.2015.00 vom Kreis Schleswig-Flensburg):

| Gemarkung | Flur | Flurstück | Größe in ha |
|-----------|------|-----------|-------------|
| Mehlby    | 4    | 29        | 3,2990      |

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgendes:

### § 1 Ersatzmaßnahmen

Wegen der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 65 Port Olpenitz ist eine externe Kompensation erforderlich. Diese soll über das Ökokonto Gut Roest erbracht werden. Vorgesehen ist, dass auf einer Fläche von 5.346 m<sup>2</sup> gemäß dem als **Anlage 1** beigefügten Genehmigungsbescheid der Unteren Naturschutzbehörde vom 19.11.2015 nebst Bescheid vom 30.05.2016 (Einbuchung Artenschutzzuschlag und Knicklänge) für das Ökokonto Gut Roest 5.346 m<sup>2</sup> mit heimischen, standortgerechten Gehölzen bepflanzt und die Restfläche einer extensiven Beweidung ohne Einsatz von Düngemittel und Pflanzenschutzmitteln zugeführt werden. Dementsprechend werden aus dem Bestand des Ökokontos Gut Roest 5.346 Ökopunkte ausgebucht. ecodots übernimmt die Durchführung aller naturschutzfachlichen Planungen, Maßnahmen, Monitoring und die dauerhafte Verwaltung auf dieser Fläche.

### § 2 Entgelt

Für die Kompensation über das Ökokonto Gut Roest leistet der Investor eine Zahlung in Höhe von 19.245,60 EUR zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19%, entspricht 3.656,66 € (entspricht einem Nettobetrag von 3,60 EUR je Ökopunkt).

Bereitstellungszeitpunkt der zu übertragenden Ökopunkte durch ecodots ist zum Vertragsabschluss. Mit Vertragsschluss verpflichtet sich der Investor zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises. Die Zahlung hat innerhalb von vier Wochen nach Vertragsabschluss und Rechnungsstellung zu erfolgen. Nach Zahlung des vollständigen Kaufpreises werden die Ökopunkte vom Investor abgerufen. Eine frühere Zahlung durch den Investor und damit ein früherer Abruf der Ökopunkte ist möglich.



### § 3 Rücktritt

- (1) Dem Investor steht ein Rücktrittrecht von diesem Vertrag zu, wenn die im Verfahren befindliche 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 65 Port Olpenitz der Stadt Kappeln nicht als Satzung beschlossen und rechtswirksam wird.
- (2) Sofern die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 65 Port Olpenitz nicht als Satzung beschlossen und rechtswirksam wird, erlischt die vorliegende Vereinbarung rückwirkend. In diesem Fall ist das in § 2 festgelegte Entgelt an den Investor innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung, dass der Bebauungsplan nicht als Satzung beschlossen und rechtswirksam wird, unverzinst zurück zu zahlen.

Der Investor verpflichtet sich jedoch in diesem Fall als einmalige Aufwandsentschädigung EUR 2.000,00 zzgl. Mehrwertsteuer an ecodots zu zahlen.

### § 4 Schlussbestimmungen

Es gilt deutsches Recht.

Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, solche Bestimmungen unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Lücken.

Bredstedt, den 08. August 2016



ecodots | Markt 26 | 25821 Bredstedt  
Tel. 04671 600094 | Fax 04671 600095  
pohlmann@ecodots.de | www.ecodots.de

ecodots GmbH

vertreten durch den Geschäftsführer Sven Hermann Pohlmann

Berlin  
Lehrte, den 10. August 2016



HELMA Ferienimmobilien GmbH,

vertreten durch Geschäftsführer Herrn Per Barlog Arnholm



**Kreis Schleswig-Flensburg**  
**Der Landrat**  
 Untere Naturschutzbehörde

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Straße 7 • 24837 Schleswig

Herrn  
 Norbert Essing  
 Kirchstraße 15a  
 49492 Westerkappeln

|  |               |
|--|---------------|
| Ansprechpartner<br>Herr Marxen                 |               |
| Zimmer 416a                                    | 4. OG         |
| ☎ 04621 87-395                                 | Zentrale 87-0 |
| Fax 04621 87-588                               |               |
| E-Mail<br>soenke.marxen@schleswig-flensburg.de |               |

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
 661.4.03.055.2015.00

Schleswig,  
 19. November 2015

**Einrichtung eines Ökokontos auf dem Flurstück 29 der Flur 4, Gemarkung Mehlfly, Stadt Kappeln**

Sehr geehrter Herr Essing,

mit Schreiben vom 05. November 2015 beantragte das Planungsbüro Pro Regione in Ihrem Auftrag bei mir die Einrichtung eines Ökokontos auf dem o.g. Flurstück in der Stadt Kappeln. Meine Prüfung hat ergeben, dass die geplanten Maßnahmen unter Berücksichtigung der u.g. Auflagen den Anforderungen des § 2 Abs. 3 der Ökokontoverordnung entsprechen.

Ich erteile Ihnen daher gem. § 16 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 10 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG), unbeschadet der Privatrechte Dritter, die

**Anerkennung**

zur Einrichtung des beantragten Ökokontos. Das beigefügte Pflege- und Nutzungskonzept in der Fassung vom 18. November 2015 ist Bestandteil dieses Bescheides. Das Konto wird unter der Bezeichnung „ÖKP Essing,Kappeln“ geführt.

Dieser Bescheid ergeht gem. § 107 Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz mit folgenden Nebenbestimmungen:

**Auflagen**

1. Als Datum der Kontoeröffnung wird der 18. November 2015 festgesetzt.
2. Das Konto wird unter der Bezeichnung ÖKP „Essing, Kappeln“ geführt.
3. Das Ökokonto umfasst die in Anlage 1 dargestellte und bezeichnete (Teil-)Fläche des Flurstücks 29, der Flur 4, Gemarkung Mehlfly, Gemeinde Kappeln.
4. Die Flächen liegen innerhalb des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein, so dass gemäß der ÖkokontoVO ein Lagezuschlag von 10 % gewährt wird.

|  |   |   |   |   |
|--|---|---|---|---|
| <b>Dienstgebäude</b><br>Flensburger Str. 7<br>24837 Schleswig<br>Eingang Windallee | <b>Sprechzeiten</b><br>Allgemein<br>Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr<br>und Do. 15:00 - 17:00 Uhr | <b>Kfz-Zulassung</b><br>7:30 - 11:30 Uhr<br>14:30 - 16:30 Uhr | <b>Bau-/Umweltbereich</b><br>nur montags<br>und donnerstags | <b>Banken</b><br>Nord-Ostsee Sparkasse<br>BLZ 217 500 00, Konto: 1880<br>IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80<br>BIC NOLADE21NOS<br>Postbank Hamburg<br>BLZ 200 100 20, Konto: 418 89-202<br>IBAN DE89 2001 0020 0041 8892 02<br>BIC PSBKDEFF |
| E-Mail: kreis@schleswig-flensburg.de   | Internet: <a href="http://www.schleswig-flensburg.de">http://www.schleswig-flensburg.de</a>   |   |   |   |
| 661.4.03.055.2015.00 Genehmigung.doc   |   |   |   |   |

5. Der Kontostand bei Eröffnung beträgt 30.261 Ökopunkte (27.510 ÖP Basiswert, 2.751 ÖP Lagezuschlag).
6. Nach Einrichtung des Ökokontos dürfen die Flächen nur noch in der in dem anliegenden Konzept (Anlage 1) und in diesem Schreiben dargestellten Weise genutzt werden.
7. Die Bewirtschaftung/Nutzung der Fläche erfolgt nach den in Kapitel 4.1. des Konzeptes dargestellten Nutzungsaufgaben.

#### **Bewirtschaftungsaufgabe für die Gesamtfläche: Beweidung**

##### **1. Beweidung**

- Die Beweidung ist an dem Entwicklungsziel auszurichten, so dass der Aufwuchs der Fläche ausgenutzt wird, ohne dass die Grasnarbe wesentlich geschädigt wird. Eine Unterteilung der Fläche ist nicht zulässig, d.h. keine Portions- oder Umtriebsweide.
- Bei Sommerbeweidung von Mai bis Oktober eines Jahres sind die Flächen mit max. 2 Tieren/ha zu beweiden, wobei ein Tier einem Rind oder drei Mutterschafen mit den dazugehörigen Lämmern entspricht.
- Bei ganzjähriger Beweidung ist je nach Aufwuchs eine Beweidung mit 0,5-1 Tier/ha zulässig.
- Eine Zufütterung ist nicht zulässig.

##### **2. Sollte eine Beweidung aus bisher nicht ersichtlichen Gründen nicht möglich sein, können die Flächen alternativ gemäht werden:**

- Einmalige Mahd pro Jahr, frühestens ab dem 15. Juli eines Jahres.
- Zur Ausmagerung der Fläche kann in den ersten beiden Jahren nach Einrichtung des Ökokontos 2 x jährlich gemäht werden, frühestens jedoch ab dem 1. Juli eines Jahres.

##### **3. Böden und Gewässer**

- Alle anderen Maßnahmen zur Grünlandpflege sind ausgeschlossen, d.h. keine Veränderung des Bodenreliefs durch Walzen, Schleppen, Auffüllung etc.
- Der Wasserstand darf nicht abgesenkt werden.
- Gewässerunterhaltungsarbeiten dürfen ausschließlich in der Zeit vom 15.08. bis 15.11. im Bedarfsfall durchgeführt werden.
- Jegliche Art von mineralischer und organischer Düngung sowie Kalkung der Fläche sind unzulässig.
- Schädlingsbekämpfungs- und sonstige Pflanzenschutzmittel aller Art dürfen auf den Flächen nicht angewendet werden.
- Die Fläche darf nicht umgebrochen werden.

##### **4. Sonstige Nutzung**

- Die Nutzung der Fläche zur Lagerung oder zum Abstellen von insbesondere landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen oder zur Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätzen (einschließlich der Lagerung von Mist) sowie ähnliche Handlungen sind unzulässig.
- Für den Rückbau und die Neuanlage von baulichen Anlagen (Hochsitze, Wege, Zufahrten, Teiche, Brücken usw.) die nicht durch diese Genehmigung erfasst sind, ist eine schriftliche Genehmigung der UNB erforderlich.

8. Jeweils zum Dezember eines Jahres ist der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert ein Monitoringbericht zur Entwicklung der Ökokontofläche vorzulegen. Dazu sind in Text und Bild der Zustand und die Entwicklung der Fläche zu dokumentieren sowie die durchgeführten Maßnahmen (wie Beweidung oder Mahd) und die Zeitpunkte der Durchführung zu benennen.
9. Nach Umsetzung und Abnahme der Artenschutzmaßnahmen (laut Anlage 1) kann ein Zuschlag von 35 % auf den Basiswert gewährt werden.
10. Auf bereits verkaufte Ökopunkte können jedoch keine Zuschläge mehr gewährt werden, da sich durch den Verkauf der Basiswert reduziert hat und dieser Flächenanteil formal (nach ÖkokontoVO) kein Ökokonto mehr, sondern Kompensationsfläche ist.

11. Die Anlage von zusätzlichen Biotopen und die Veränderung von Maßnahmen zum Artenschutz, welche nicht bereits im Antrag genannt wurden, sind im Einvernehmen mit der UNB möglich. Entsprechende Abmachungen sind schriftlich zu fixieren.
12. Bei einer eventuellen Veräußerung/Verpachtung der Fläche ist Name und Adresse des Käufers/Pächters sowie der Zeitpunkt der Änderung mitzuteilen. Zudem ist dem Käufer/Pächter eine Ausfertigung der Anerkennung und des Nutzungskonzeptes zu übergeben.
13. Von der UNB beauftragte Personen bzw. Mitarbeiter der Naturschutzbehörden haben das Recht, die Flächen des Ökokontos jederzeit unangemeldet zu betreten, die Einhaltung der Auflagen zu kontrollieren, sowie dort Untersuchungen im Benehmen mit dem Kontoinhaber und dem Nutzer durchzuführen.
14. Vergrämungsmaßnahmen gegen Wildtiere aller Art sind, soweit sie nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung erfolgen, unzulässig.
15. Notwendige Maßnahmen zum Schutz von nach einschlägigem Artenschutzrecht geschützter Tier- und Pflanzenarten sind vom Betreiber zu dulden.
16. Grundbuchliche Sicherung  
Das Grundstück ist in seiner Funktion und geplanten Entwicklung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Kreises Schleswig-Flensburg an rangbereiter Stelle in das Grundbuch zu sichern:  
„Das Grundstück dient den Zwecken des Naturschutzes im Sinne von § 1 BNatSchG i.V.m. § 1 LNatSchG und ist für Maßnahmen des Naturschutzes bereitzustellen. Der Eigentümer verpflichtet sich gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde, jede nicht mit ihr abgestimmte Nutzung zu unterlassen. Diese Eintragung kann nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg gelöscht werden.“
17. Jede Abbuchung vom Ökokonto ist mir schriftlich anzuzeigen. Dabei ist die Anschrift des Eingreifenden, das Abbuchungsdatum, Ort, Art und Umfang des Eingriffes, die abzubuchende Punktezahl und der entsprechende Vertrag zu übermitteln. Nicht angezeigte Abbuchungen werden nicht anerkannt.

#### **Widerrufsvorbehalt**

Sollte die Ökokontofläche nicht entsprechend der vorgenannten Auflagen gepflegt werden, behalte ich mir den Widerruf dieses Bescheides vor.

#### **Kostenentscheidung**

Für diesen Bescheid setze ich eine Verwaltungsgebühr von 248,00 Euro fest.  
Rechtsgrundlagen für die Festsetzung einer Verwaltungsgebühr:

- § 10 und 14 Verwaltungskostengesetz, § 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren
- Tarifstelle 14.1.3 (Gebührenrahmen von 30,00 Euro bis 500,00 Euro) der o.g. Landesverordnung, gem. der Verwaltungsrichtlinien des Kreises Schleswig-Flensburg (Kriterium; Kosten des Zeitaufwandes); 62,00 €/Stunde x 4 = 248,00 €

Sie werden gebeten, den Betrag in Höhe von

**248,00 Euro**

innerhalb von 14 Tagen auf eines der auf Seite 1 aufgeführten Konten der Kreiskasse Schleswig-Flensburg in Schleswig unter Angabe des Produktkontos 554001.431100 zu überweisen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch erheben. Ein evtl. Widerspruch wäre innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Schleswig-Flensburg, Untere Naturschutzbehörde, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig einzulegen. Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Marxen



**Kreis Schleswig-Flensburg**  
**Der Landrat**  
Untere Naturschutzbehörde

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Straße 7 • 24837 Schleswig

Herrn  
Norbert Essing  
Kirchstr. 15a  
  
49492 Westerkappeln

|   |                      |
|---|----------------------|
| <b>Ansprechpartner</b><br>Herr Marxen                 |                      |
| <b>Zimmer</b> 416a                                    | 4. OG                |
| <b>☎</b> 04621 87-395                                 | <b>Zentrale</b> 87-0 |
| <b>Fax</b> 04621 87-588                               |                      |
| <b>E-Mail</b><br>soenke.marxen@schleswig-flensburg.de |                      |

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
661.4.03.055.2015.00  
661.4.04.055.2015.00

Schleswig,  
30. Mai 2016

**Ökokontoanerkennungsbescheid vom 19. November 2015 für das Ökokonto „ÖKP Essing, Kappeln“, Flurstück 29, Flur 4, Gemarkung Mehlby, Stadt Kappeln**  
**Knick-Kompensationskontobescheid vom 06. Januar 2016 für das o.g. Flurstück**  
hier: Einbuchung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Maßnahmen für den Artenschutz wurden umgesetzt. Gegen die Einbuchung in das Ökokonto bestehen daher keine naturschutzfachlichen und –rechtlichen Bedenken.

Gem. § 16 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 10 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) buche ich hiermit, unbeschadet der Privatrechte Dritter, entsprechend der beige-fügten Anlage die 9.629 Ökopunkte in das o.g. Ökokonto ein.

Ihr aktueller Ökokontopunktstand beträgt **39.890** Ökopunkte.

Das o.g. Knick-Kompensationskonto wurde am 20. Mai 2016 abgenommen. Die Knicklänge beträgt nunmehr

**312 m.**

**Widerrufsvorbehalt**

Sollte die Ökokontofläche nicht entsprechend der vorgenannten Auflagen gepflegt werden, behalte ich mir den Widerruf dieses Bescheides vor.

**Kostenentscheidung**

Für diesen Bescheid setze ich eine Verwaltungsgebühr von 62,00 Euro fest.  
Rechtsgrundlagen für die Festsetzung einer Verwaltungsgebühr:

**Dienstgebäude**  
Flensburger Str. 7  
24837 Schleswig  
Eingang Windallee

**Sprechzeiten**  
Allgemein  
Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr  
und Do. 15:00 - 17:00 Uhr

**Kfz-Zulassung**  
7:30 - 11:30 Uhr  
14:30 - 16:30 Uhr

**Bau-/ Umweltbereich**  
nur montags  
und donnerstags

**Banken**  
Nord-Ostsee Sparkasse  
BLZ 217 500 00, Konto: 1880  
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80  
BIC NOLADE21NOS  
Postbank Hamburg  
BLZ 200 100 20, Konto: 418 89-202  
IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02  
BIC PBKDEFF

E-Mail: kreis@schleswig-flensburg.de

Internet: <http://www.schleswig-flensburg.de>

661.4.03.055.2015.00 Einbuchung Artenschutzzuschlag.doc

2.55

- § 10 und 14 Verwaltungskostengesetz, § 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren
- Tarifstelle 14.1.2 (Gebührenrahmen von 30,00 Euro bis 500,00 Euro) der o.g. Landesverordnung, gem. der Verwaltungsrichtlinien des Kreises Schleswig-Flensburg (Kriterium; Kosten des Zeitaufwandes); 62,00 €/Stunde x 1 = 62,00 €

Sie werden gebeten, den Betrag in Höhe von

**62,00 Euro**

innerhalb von 14 Tagen auf eines der auf Seite 1 aufgeführten Konten der Kreiskasse Schleswig-Flensburg in Schleswig unter Angabe des Produktkontos 554001.431100 zu überweisen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch erheben. Ein evtl. Widerspruch wäre innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen. Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Marxen

## Ulrich Bendlin

---

**Von:** Sopp, Anna Lena <annalena.sopp@schleswig-flensburg.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 3. August 2016 08:57  
**An:** Sven Hermann Pohlmann  
**Betreff:** AW: Ökokonto 661.4.03.055.2015.00 Gut Roest  
**Anlagen:** 661.4.03.055.2015.00 Einbbuchung Artenschutzzuschlag.pdf; Lageplan Gehölzpflanzung.pdf

Sehr geehrter Herr Pohlmann,

wie soeben am Telefon besprochen, bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegenüber einer Pflanzung in dem in anliegender Karte markierten Bereich. Die endgültige Lage der Pflanzung muss so gewählt werden, dass der Knick (Az. 661.4.04.055.2015.00) sich als solcher unbeeinträchtigt entfalten kann und eine klare Abgrenzung zwischen Knick und Pflanzung auf Dauer gewährleistet wird.

Eine Kopie des Einbuchungsbescheides der Artenschutzzuschläge habe ich Ihnen ebenfalls angehängt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Anna Lena Sopp

Kreis Schleswig-Flensburg  
Sachgebiet Naturschutz  
Flensburger Straße 7  
24837 Schleswig

Zimmer 416a  
Telefon 04621 / 87-245      Zentrale 87-0  
Fax 04621 / 87-588  
E-Mail: [AnnaLena.Sopp@schleswig-flensburg.de](mailto:AnnaLena.Sopp@schleswig-flensburg.de)

Internet: <http://schleswig-flensburg.de/Wirtschaft-Umwelt/Natur-und-Landschaft>

---

**Von:** Sven Hermann Pohlmann [<mailto:pohlmann@ecodots.de>]  
**Gesendet:** Montag, 1. August 2016 16:53  
**An:** Sopp, Anna Lena  
**Betreff:** Ökokonto 661.4.03.055.2015.00 Gut Roest

Sehr geehrte Frau Sopp,

ich bereite gerade den Vertrag vor zum Ausgleich der Gehölzpflanzung für die Helma-Ferienimmobilien bzw. deren Projekt im Port Olpenitz. Wir hatten vor längerer Zeit einmal darüber gesprochen, dass im westlichen Teil der Fläche die Gehölzpflanzung im Umfang von ca. 6.000 qm erfolgen kann. Die Stadt Kappeln möchte von uns einen Bescheid vorgelegt bekommen auf dem hervorgeht, dass dies zulässig ist.

Nun meine Frage ob Sie einen entsprechenden Bescheid/Änderungsbescheid übersenden können. Weiter bitte ich höflich um Auskunft ob nach unserer Abnahme der Maßnahme auf Gut Roest einen Bescheid an Herrn Essing übersandt haben für die Einbuchung der Zuschläge. Sofern dies der Fall ist, bitte ich soweit möglich mir eine Kopie zukommen zu lassen.

Für Ihre Mühe bedanke ich mich im Vorwege sehr herzlich und stehe für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sven-Hermann Pohlmann  
Geschäftsführer



ecodots GmbH  
Markt 26, 25821 Bredstedt  
Telefon: 04671 / 60 00 94  
Telefax: 04671 / 60 00 95



Wichtiger Hinweis: Diese E-Mail kann Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse beinhalten. Sollten Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben ist Ihnen eine Verwendung oder Weitergabe ausdrücklich untersagt. Bitte benachrichtigen Sie uns und vernichten Sie die empfangene E-Mail. Vielen Dank.

Important Note: This e-mail may contain confidential information. If you have received this e-mail mistakenly you are hereby notified that any use or distribution is strictly prohibited. Please inform us immediately and destroy the original transmittal. Thank you very much.

R 557073 m

H 6057069 m



1:1.500

© 2015 - Alle Rechte vorbehalten

R 556697 m

H 6056809 m